

# Gesuch / Vertrag

## Überbetriebliche Erfüllung des Ökologischen Leistungsnachweises (ÖLN)

Typ  A  B  C  D  E Bitte zutreffenden Typ ankreuzen! Beschreibung siehe Ziff. 2 und 4

---

### 1. Informationen zum Gesuch

- 1.1. ÖLN-Gemeinschaften können gemäss Art. 1 und 11 DZV nur unter direktzahlungsberechtigten Betrieben eingegangen werden.
- 1.2. Betriebe, welche eine ÖLN-Gemeinschaft eingehen wollen, haben bei Landwirtschaft Aargau ein Gesuch mit den entsprechenden Unterlagen einzureichen.
- 1.3. Das Gesuch/der Vertrag ist bis zum Beginn des Kontrolljahres an Landwirtschaft Aargau im Original und von allen Vertragspartnern unterzeichnet einzureichen.
- 1.4. Eine vertragliche Zusammenarbeit im ökologischen Leistungsnachweis muss mit dem Beginn des vom Kanton definierten Kontrolljahres im ÖLN (1. Januar bis 31. Dezember des Beitragsjahres) übereinstimmen.
- 1.5. Bei der Wahl der Geltungsdauer von Verträgen über ÖLN-Gemeinschaften sind Verpflichtungsperioden von anderen Verträgen und Vorschriften zu beachten, bspw. Pachtverträge (6 Jahre), Verpflichtungsdauer von Biodiversitätsförderflächen BFF (8 Jahre) oder die Wahl der Fruchtfolgevariante (5 Jahre). Die Kündigungsfrist beträgt drei Monate.
- 1.6. Landwirtschaft Aargau prüft, ob die Voraussetzungen und Bedingungen erfüllt sind und sie kann weitere Auflagen und Bedingungen im Rahmen des Bewilligungsverfahrens festlegen.
- 1.7. Wird das Gesuch bewilligt, gilt das von allen Partnern unterschriebene Dokument zugleich als Vertrag.
- 1.8. Weitere Informationen und Gesuchsformulare sind erhältlich bei Landwirtschaft Aargau, Tellistrasse 67, 5001 Aarau (Tel. 062 835 27 57) oder im Internet auf: [www.ag.ch/landwirtschaft](http://www.ag.ch/landwirtschaft) (unter Direktzahlungen & Beiträge, Beitragsvoraussetzungen, Ökologischer Leistungsausweis).

## 2. Vertragsgegenstand

Gemäss Art. 22 Abs. 1 DZV (SR 910.13) kann ein Betrieb zur Erfüllung des ÖLN mit einem oder mehreren anderen Betrieben vereinbaren, dass **der gesamte ÖLN (Typ A)** oder Teile davon (Typ B-E) gemeinsam erfüllt werden.

Soll die Vereinbarung nur Teile des ÖLN beinhalten (Typ B-E), so können nach Abs. 2 DZV folgende Elemente des ÖLN überbetrieblich erfüllt werden:

**Typ B:** Die ausgeglichene **Düngerbilanz** nach Art. 13 DZV

**Typ C:** Der angemessene Anteil an **Biodiversitätsförderflächen** nach Art. 14 DZV

**Typ D:** Die Anforderungen einer geregelten **Fruchtfolge**, eines geeigneten **Bodenschutzes** und einer gezielten Auswahl und Anwendung von **Pflanzenschutzmitteln** nach Art. 16-18 DZV

**Typ E:** Der Anteil an **Biodiversitätsförderflächen auf Ackerfläche** nach Artikel 14a DZV.

## 3. Vertragsparteien

Gestützt auf Art. 22 DZV vereinbaren die Vertragspartner, die für den ÖLN geltenden Anforderungen gemeinsam zu erfüllen. Partei A vertritt die ÖLN-Gemeinschaft gegenüber Dritten.

	Vertragspartner A	Vertragspartner B	Vertragspartner C
Betriebsnummer			
Name			
Vorname			
Strasse			
PLZ			
Wohnort			

## 4. Spezifische Vereinbarungen des jeweiligen Vertragstypen

### 4.1. Typ A

- 4.1.1. Die Vertragsparteien stellen auf ihren Landwirtschaftsbetrieben die gesamte Landwirtschaftliche Nutzfläche (LN) gemäss Art. 14 LBV (SR 910.91) zur Verfügung.
- 4.1.2. Die geografische Lage aller bewirtschafteten Flächen der beteiligten Betriebe wird auf einem gemeinsamen Plan festgehalten. Jede Vertragspartei verfügt zum Zeitpunkt einer Kontrolle über eine Kopie dieses Dokuments.
- 4.1.3. Vergrössert sich die landwirtschaftliche Nutzfläche (LN) der ÖLN-Gemeinschaft, werden die Mindestanteile an Biodiversitätsförderflächen umgehend angepasst. Verantwortlich für die Anpassung ist diejenige Vertragspartei, welche ihre LN vergrössert hat.
- 4.1.4. Die zur Überprüfung der ausgeglichenen Nährstoffbilanz notwendigen Daten werden je auf einem gemeinsamen Dokument (Kontrollen von Zu- und Wegfuhr, usw.) über alle beteiligten Betriebe dargestellt und in einem gemeinsamen Dokument „Gesamtbetrieblicher Nährstoffhaushalt“ über alle beteiligten Betriebe berechnet.

## 4.2. Typ B

- 4.2.1. Die Vertragsparteien stellen auf ihren Landwirtschaftsbetrieben die gesamte Landwirtschaftliche Nutzfläche (LN) gemäss Art. 14 LBV zur Verfügung.
- 4.2.2. Zusätzlich gilt Ziff. 4.1.5

## 4.3. Typ C

- 4.3.1. Die Vertragsparteien stellen auf ihren Landwirtschaftsbetrieben die gesamte Biodiversitätsförderfläche (BFF) gemäss Art. 14 DZV zur Verfügung.
- 4.3.2. Zusätzlich gelten Ziff. 4.1.2 und 4.1.3

## 4.4. Typ D

- 4.4.1. Die Vertragsparteien stellen auf ihren Landwirtschaftsbetrieben die gesamte Ackerfläche (AF) gemäss Art. 18 LBV zur Verfügung.
- 4.4.2. Zusätzlich gilt Ziff. 4.1.2

## 4.5. Typ E

- 4.5.1. Die Vertragsparteien stellen auf ihren Landwirtschaftsbetrieben die gesamte Ackerfläche (AF) gemäss Art. 18 LBV zur Verfügung.
- 4.5.2. Zusätzlich gelten Ziff. 4.1.2 und 4.1.3

## 5. Allgemeine Vertragsbedingungen

- 5.1. Die Vertragspartner verpflichten sich, der kantonalen Behörde alle für die Prüfung des Gesuchs nötigen Auskünfte zu erteilen und Belege vorzuweisen (Art. 183 LwG).
- 5.2. Bei Verstössen gegen die Richtlinien des ÖLN werden allen an der ÖLN-Gemeinschaft beteiligten Betriebe im gleichen Mass die Direktzahlungen gekürzt oder verweigert.
- 5.3. Bei der jährlichen Datenerhebung werden die vorhandenen Flächen jeweils vom bewirtschaftenden Betrieb deklariert.
- 5.4. Als gemeinsame Kontrollstelle zur Überprüfung der Einhaltung der ÖLN-Richtlinien wird die \_\_\_\_\_ beauftragt.
- 5.5. Die Vereinbarung gilt für \_\_\_\_\_ Jahre und beginnt am 1. Januar \_\_\_\_\_. Sie kann mit einer dreimonatigen Frist auf den 31. Dezember \_\_\_\_\_ schriftlich gekündigt werden. Ohne Kündigung gilt die Vereinbarung für ein weiteres Jahr.
- 5.6. Die Auflösung der Gemeinschaft wird umgehend der Bewilligungsbehörde mitgeteilt.
- 5.7. Entstehen aus diesem Vertrag Streitigkeiten zwischen den Vertragsparteien, so wird vorerst folgende Schlichtungsstelle angerufen: \_\_\_\_\_.
- 5.8. Rechtsschutz: Streitigkeiten, die von der Schlichtungsstelle nicht bereinigt werden können, sind vor dem ordentlichen Gericht geltend zu machen.
- 5.9. Im Übrigen gelten die Bestimmungen von Art. 530 ff. OR (SR 220) über die einfache Gesellschaft.
- 5.10. Der vorliegende Vertrag tritt erst in Kraft, wenn die zuständige kantonale Behörde die darin begründete ÖLN-Gemeinschaft anerkannt hat.

